

Anlage zur Satzungsänderung

| Satzungsfassung vom 24.01.2014 | gewünschte Änderung 2024 |
|--|--|
| <p>§1: Name, Sitz, Organisationsbereich</p> <p><u>Absatz 1:</u> Der Verein führt den Namen » Turn- und Sportverein Hohnstorf (Elbe) v. 1925 «, abgekürzt</p> <p><u>Absatz 2:</u> Der Sitz des Vereins ist Hohnstorf (Elbe).</p> <p><u>Absatz 3: - - entfällt - -</u> » TuS Hohnstorf (Elbe) v. 1925 « Der Verein ist dem Kreissportbund Lüneburg e.V. angeschlossen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist am 11.01.1969 aus den beiden nicht rechtsfähigen Vereinen MTV Hohnstorf v. 1925 und VfB Hohnstorf v. 1948 durch Zusammenschluss hervorgegangen</p> | <p>§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p><u>Änderung Absatz 1:</u> Am 11.01.1969 schlossen sich die beiden nicht rechtsfähigen Vereine MTV Hohnstorf v. 1925 und VfB Hohnstorf v. 1948 zum „Turn- und Sportverein Hohnstorf (Elbe) von 1925 e.V.“ zusammen. Diesen Namen trägt der Verein seitdem.</p> <p><u>Änderung Absatz 2:</u> Der Verein ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Hohnstorf (Elbe). Die Kurzbezeichnung lautet „TuS Hohnstorf“, sprachgebräuchlich „TuS“</p> <p><u>Absatz 3: - - neu - -</u> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p> |
| <p>§2: Zweck, Ziele, Aufgaben</p> <p><u>Absatz1:</u> Der Verein bietet seinen Mitgliedern aktive Bestätigung in allen Turn- und Sportarten</p> <p><u>Absatz 2:</u> Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke</p> <p><u>Absatz 3: - - entfällt - -</u> Im Rahmen seiner Ziele hat der Verein u.a. besonders folgende Aufgaben: a) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit der Ausübung des Turnens und des Sports zusammenhängenden Fragen. b) Pflege der turnerischen und sportlichen Aus- und Weiterbildung</p> | <p>§2: Zweck</p> <p><u>Änderung Absatz 1:</u> Der Verein bezweckt eine allseitige körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübung auf breitester Grundlage unter Ausschluss aller politischen, rassischen, religiösen und wirtschaftspolitischen Bestrebungen. Der Verein lehnt Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.</p> <p><u>Änderung Absatz 2:</u> Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung oder der zukünftig an deren Stelle tretenden Vorschriften. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> |

- c) Information der Mitglieder über alle ihre sportlichen Belange berührenden Fragen.
- d) Förderung des sportlichen Gedankenguts und Unterstützung beim Erwerb sportlicher Auszeichnungen,

§3: Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

Absatz 1:

Die Mitgliedschaft können erwerben: erwachsene Personen, Heranwachsende, Jugendliche und Kinder beiderlei Geschlechts und Familien

Absatz 2:

Die Mitglieder unterscheiden sich in aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder

Absatz 3:

Durch die Abgabe eines eigenständig unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller oder bei noch nicht Volljährigen der gesetzliche Vertreter die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig die Beiträge pünktlich, mindestens für einen Monat im Voraus zu bezahlen.

Absatz 4:

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, den der Antragsteller im Antrag angegeben hat, sofern die Aufnahme als Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Eingang vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung ist dem Antragsteller mit einer Begründung mitzuteilen.

Absatz 5: - - entfällt - -

Jedes Mitglied erhält mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung eine Vereinssatzung

§4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Absatz 1:

Jedes Mitglied hat das Recht den Verein mit der Vertretung seiner sportlichen Interessen zu beauftragen, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§3: Gemeinnützigkeit - - neu - -

Änderung Absatz 1:

Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Änderung Absatz 2:

Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen, die durch oder für den Verein oder seine unselbstständigen Abteilungen erworben werden, stehen nicht den einzelnen Mitgliedern oder Abteilungen, sondern dem Verein zu.

Änderung Absatz 3:

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Änderung Absatz 4:

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen derjenigen Vorschriften hält, die jeweils für die Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung eines Vereins maßgebend sind.

§4: Mitgliedschaft - - neu - -

Änderung

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern

zu a): Die ordentlichen Mitglieder haben alle satzungsgemäße Rechten und Pflichten.

zu b): Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben

| | |
|---|--|
| <p><u>Absatz 2: - - entfällt - -</u> Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen</p> | <p>alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. zu c): Jugendmitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> |
| <p>§5: Beendigung der Mitgliedschaft <u>Absatz 1:</u> Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss</p> <p><u>Absatz 2:</u> Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein erheblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und bei der Aufnahme nicht bekannt waren. b) Den Ausschluss eines Mitglieders kann jede satzungsgemäße einrichtung des Vereins beantragen. Ausschlussanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen. c) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch erheben. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch. Das einspruchserhebene Mitglied ist bei der Jahreshauptversammlung anzuhören.</p> <p><u>Absatz 4: - - entfällt - -</u> Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder</p> | <p>§5: Aufnahme - - neu - - <u>Änderung Absatz 1:</u> Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in.</p> <p><u>Änderung Absatz 2:</u> Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen.</p> <p><u>Änderung Absatz 3:</u> Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Abteilung und Bankverbindung) unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit sie für den Sport- und Spielbetrieb nötig sind, insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Anspruch gegen den Verein. <u>Absatz 5: - - entfällt - -</u> Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Sachen zurückzugeben.</p> | |
| <p>§6: Beiträge <u>Absatz 1:</u> Die Beitragshöhe wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen</p> <p><u>Absatz 2:</u> Die Beiträge sind im voraus zu bezahlen. a) durch Abbuchungsermächtigung des Vereins b) durch Überweisung aus das Vereinskonto Sparkasse Lüneburg, IBAN: DE22 2405 0110 0016 0034 44 c) in bar in Einzelfällen an das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, ebenso BuFDIs und FSJler (FJD, FÖJ) und damit Vergleichbare bei Nachweis</p> | <p>§6: Datenschutz - - neu - - <u>Änderung Absatz 1:</u> Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p><u>Änderung Absatz 2:</u> Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO. - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 S-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO</p> <p><u>Änderung Absatz 3:</u> Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verei Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu andeen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p><u>Absatz 4: - - neu - -</u> Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.</p> |
| <p>§6a: Vergütungen - - entfällt - - 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem</p> | |

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
5. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStg ausgeübt werden.
6. Den Mitgliedern und Mitarbeitern darf ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§7: Organe - - entfällt - -

Die Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§7: Beendigung der Mitgliedschaft - - neu - -

Absatz 1: - - neu - -

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Absatz 2: - - neu - -

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Absatz 3: - - neu - -

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder Strafgeldern in Verzug ist, Näheres regelt eine Beitragsordnung.

Absatz 4: - - neu - -

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes oder eines/er Abteilungsleiters/in ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied einer unehrlichen Haltung schuldig ist, das Ansehen des Vereins böswillig schädigt oder den Zweck des Vereins beharrlich zuwiderhandelt.

§8: Jahreshauptversammlung - - entfällt - -

1. die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll möglichst im Januar eines jeden Jahres stattfinden. Die Jahreshauptversammlung muss spätestens eine Woche davor unter Angabe

§8: Beiträge - - neu - -

Änderung Absatz 1:

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird vom erweiterten Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Verein festgelegt. Dabei ist der Mitgliedsbeitrag so zu bemessen, dass

der Tagesordnung einberufen werden. Eine schriftliche Benachrichtigung ist nicht unbedingt erforderlich, es genügt die mündliche Bekanntgabe an den Übungsabenden und der Aushang an den vorgesehenen Tafeln.

3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden...

a) auf Verlangen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

4. Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung beruft der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter ein.

5. Die Hauptversammlung ist für Mitglieder öffentlich. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

6. Die ordentliche Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes.

b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.

c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

d) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes nach zweijähriger Amtsdauer

In ungerade Jahren werden gewählt

- 1. Vorsitzender

- 3. Vorsitzender (Öffentlichkeitsarbeit)

- Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing

- Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten

In geraden Jahren werden gewählt

- 2. Vorsitzender (Liegenschaften)

- Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation

- Vorstandsmitglied für Gesundheitssport

- Vorstandsmitglied für Veranstaltungen

e) Bekanntgabe der Abteilungsleiter und Jugendwarte der Abteilungen durch die jeweiligen Abteilungen.

7. Eine außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihre Einberufung veranlassen haben.

Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden

daraus die Beiträge an den Kreis- bzw. Landesverband (einschl. Sportversicherung) und die Verwaltungskosten bestritten sowie Rücklagen gebildet werden können.

Änderung Absatz 2:

Die Abteilungen haben das Recht, zweckgebundene Rücklagen nach Beratung mit dem Vorstand für ihre Belange zu bilden. Sämtliche Rücklagen sind über die Kasse des Vereins zu bilden.

| | |
|--|--|
| <p>einzureichen.</p> <p>8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>9. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist durch die Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden zu bekräftigen.</p> | |
| <p>§9: Erweiterter Vorstand - - entfällt - - Der erweiterte Vorstand besteht aus ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem geschäftsführenden Vorstand, - den Abteilungsleitern bei Abteilungen von mehr als 10 Mitgliedern, - den Jugendwarten der Turn- und Sportabteilungen, - dem Hallen-, Platz- und Gerätewart. | <p>§9: Gliederung des Vereins - - neu - - <u>Absatz 1:</u> - - neu - - Innerhalb des Vereins bestehen Abteilungen, die sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammensetzen, die sich ihnen zur Ausübung der betreffenden Sportart angeschlossen haben. Übt ein Vereinsmitglied mehrere Sportarten aus, so kann es mehreren Abteilungen angehören. <u>Absatz 2:</u> - - neu - - Über die Aufnahme weiterer Sportarten und Errichtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. <u>Absatz 3:</u> - - neu - - Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen).</p> |
| <p>§10: Geschäftsführender Vorstand - - entfällt - -</p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzenden (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes Nach § 26 BGB vertreten.</p> <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.</p> <p>4. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vor-</p> | <p>§10: Organe des Vereins - - neu - -</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) erweiterter Vorstand |

stands edet nach der Durchführung der Jahreshauptversammlung.

§11: Vorstandssitzungen - - entfällt - -

1. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen
2. Die Vorstandssitzungen können in Abständen von einem Monat abgehalten werden.
3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berechtigt den 1. Vorsitzenden zu veranlassen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
4. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden zu beurkunden ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließen nur die Mitglieder der Geschäftsführung.

§12: Abstimmung und Wahlen - - entfällt - -

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf »ja« oder »nein« lautenden Stimmen der erschienenen Mitglieder, Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei Abstimmungen der Jahreshauptversammlung über Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss, wenn dies durch offenen Mehrheitsbeschluss beschlossen wird, geheim abgestimmt werden.
4. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los.
5. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim durchgeführt werden.

§11: Mitgliederversammlung - - neu - -

Änderung Absatz 1:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen, soweit sie § 2 (Zweck), § 10 (Mitgliederversammlung) oder § 19 (Auflösung oder Fusion) betreffen.

Änderung Absatz 2:

Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe der Beratungspunkte beantragt

Änderung Absatz 3:

Für Einberufung , Beschlussfassung und Niederschrift gelten die Bestimmungen und die Satzungsänderungen (§ 18). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§12: Vorstand - - neu - -

Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal sieben volljährigen Mitgliedern des Vereins:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. 3. Vorsitzenden (Finanzen)
4. Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
5. Vorstandsmitglied für Schriftführung
6. Beisitzer
7. Beisitzer

Änderung Absatz 1:

Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden, obliegt die Geschäftsführung. Er kann eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein ermächtigen. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder.

Bei einer Geschäftsführung hat der Vorstand die in § 2 und § 3 dieser Satzung enthaltenen Grundsätze zu beachten. Auf Geschäfte, die damit nicht vereinbar sind, erstreckt sich seine Vertretungsvollmacht nicht.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht ausdrücklich durch diese Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er soll abteilungsübergreifende Aktivitäten

initiieren oder koordinieren.

Änderung Absatz 2:

Der Vorstand legt dem erweiterten Vorstand bis zum 15.11. eines jeden Jahres den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vor. Der Haushaltsplan ist im Bereich Einnahmen in die Gruppen Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen zu gliedern. Ein Nachtragshaushaltsplan ist dem erweiterten Vorstand vorzulegen und von diesem zu beschließen, wenn in eine der einzelnen Gruppen die Einnahmen wesentlich niedriger oder die Ausgaben wesentlich höher eintreten oder absehbar sind,

Änderung Absatz 3:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderung Absatz 4:

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen innerhalb des Vereins, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Über alle in Frage kommenden Sitzungen ist der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Änderung Absatz 5:

Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen und zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands oder satzungsgemäß gebildeten Ausschüssen einzelne Mitglieder einzuladen. Einer schriftlichen Einladung ist unbedingt Folge zu leisten.

Änderung Absatz 6:

Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Abteilungen. Über alle Beschlüsse sowie wesentlichen Ereignisse ist er zu informieren. Er kann jederzeit schriftliche oder mündliche Berichte der Ausschüsse und Abteilungen verlangen.

Absatz 7: - - neu - -

Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Ausschüsse, Abteilungsleitungen und Mitgliederversammlungen der Abteilungen (ausgenommen Beschlüsse zu § 7 Absatz 3 und 4 und Wahlen der Abteilungsleitung), binnen zwei Wochen nach bekannt werden Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Für selbstständige Abteilungen gilt dies nur, wenn ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung vorliegt.

Absatz 8: - - neu - -

| | |
|---|---|
| | Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. |
| <p>§13: Kassen- und Haushaltsführung, Kassenprüfung - - entfällt - -</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand muss jährlich einen Haushaltsplan aufstellen, der der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. 2. Die Kasse des Vereins muss mindestens einmal in jeder ersten Hälfte des Geschäftsjahres und vor jeder Jahreshauptversammlung geprüft werden. 3. Für die Kasse des Vereins sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres zu wählen. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der Kassenprüfer des abgelaufenen Geschäftsjahres und zwar der, der das Amt des Kassenprüfers am längsten versehen hat, nicht wiedergewählt werden. | <p>§13: Geschäftsstelle; Geschäftsführung - - neu - -</p> <p><u>Änderung Absatz 1:</u> Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Durchführung der Vereinsausgaben.</p> <p><u>Änderung Absatz 2:</u> Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen</p> |
| <p>§14: Geschäftsjahr - - entfällt - - Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p> | <p>§14: Erweiterter Vorstand - - neu - -</p> <p><u>Absatz 1:</u> - - neu - - Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern/innen oder einem/r Stellvertreter/in. Er wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen.</p> <p><u>Absatz 2:</u> - - neu - - Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens zweimal im Kalenderjahr, eingeladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Abteilungen unter Angabe der Besprechungspunkte dieses vom Vorstand fordern.</p> <p><u>Absatz 3:</u> - - neu - - Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In zu begründenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig</p> <p><u>Absatz 4:</u> - - neu - - Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. In Angelegenheiten, die einzelne Personen betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der der nichtöffentlichen Beratung und Abstimmung ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben.</p> <p><u>Absatz 5:</u> - - neu - - Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrift-</p> |

lichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung / Beschwerde beim Vorstand zu erheben.

Absatz 6: - - neu - -

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Absatz 7: - - neu - -

Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§15: Auflösung des Vereins - - entfällt - -

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung).

§15: Wahlen - - neu - -

Änderung Absatz 1:

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre einzeln gewählt.

Änderung Absatz 2:

Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden.

Absatz 3: - - neu - -

Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren.

Absatz 4: - - neu - -

Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl.

Absatz 5: - - neu - -

Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden.

Absatz 6: - - neu - -

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Sitzungsleiter/in

der Versammlung gezogene Los.

Absatz 7: - - neu - -

Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandmitglieder erfolgt durch Neuwahl für das betreffende Amt und erfordert eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Liegt ein wichtiger Grund vor, genügt die einfache Mehrheit. Die Amtszeit des/der Abzuwählenden endet mit der beuwahl.

§16: Inkrafttreten der Satzung - - entfällt - -

Die Satzung ist am 24. Januar 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§16: Kassenprüfung - - neu - -

Absatz 1: - - neu - -

Die Kassenprüfer/innen haben Einnahmen und Ausgaben auf die formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen einschließlich der Forderungen, der Verbindlichkeiten und der Vermögenslage des Vereins.

Absatz 2: - - neu - -

Bei Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, ist zu prüfen, ob Auszahlungsanordnungen nzw. Satzungsgemäße Beschlüsse vorliegen und die Ausgaben mit dem Verwendungszweck und der Satzung vereinbar sind.

Absatz 3: - - neu - -

Es bleibt den Kassenprüfern/innen je nach Sachlage freigestellt, ob sie alle Unterlagen prüfen wollen oder ob sie stichprobenartig vorgehen.

Absatz 4: - - neu - -

Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer/innen den Vorstand unmittelbar nach deren Feststellung informieren.

Absatz 5: - - neu - -

Von den Kassenprüfern/innen ist ein schriftlicher Bericht über den Prüfungszeitraum, den Prüfungsumfang und über festgestellte Mängel zu erstellen. Der Bericht ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterschreiben und unmittelbar nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Absatz 6: - - neu - -

Darüber hinaus müssen auffällige Positionen im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Vorstands vor der Mitgliederversammlung erläutert werden.

Absatz 7: - - neu - -

Eine Prüfung kann jederzeit, muss aber mindestens einmal im Jahr – in der Regel im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss – erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer/innen können eine Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes empfehlen. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

Hinzu kommen folgende §:

§17: Satzungsänderungen

1. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge für eine Änderung der Satzung zu unterbreiten.
2. Der Vorstand kann einen Ausschuss berufen, der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit dem gültigen Rechtsvorschriften prüfen soll. Der Bericht des Ausschusses ist Bestandteil der Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung.
3. Für eine Änderung der Satzung (außer in den Fällen des § 10) ist der Vorstand zuständig. Sie kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist und der gepöante Änderungstext mit Gegenüberstellung der bisherigen Fassung beigefügt ist. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der angegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung insoweit anzupassen, als dies erforderlich ist, um Beanstandungen des Registergerichts zu beheben, die Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten oder offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.

§18: Auflösung oder Fusion

1. Über die Auflösung oder Fusion des Vereins beschließt eine unter Angabe dieses Zwecks einuberufende auperordentlichr Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmenberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohnstorf (Elbe), die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenen hat.

§19: Satzungsgrundlage

Die Vereinsstzung ist so auszulegen, wie Treu und Glauben und der sportliche Gedanke es erfordern. Es ist jeweils der Sinn der Satzung zu erforschen und nicht an den Buchstaben zu haften. In allen Fällen, in denen die Satzung keine Bestimmung trifft, haben die erkennenden Organe des Vereins bzw. die einzelnen Abteilungen so zu entscheiden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im sportlichen Verkehr herrschende Sitte es erfordern.

